

# **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus zweckgebundenen Mitteln der Dualen Systeme**

## **Präambel**

Diese Richtlinie wird auf der Grundlage der Geschäftsanweisung 2/2 der Hanse- und Universitätsstadt Rostock AGA II für die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen AGA II2\_02 1/3309. Ergänzung, 16. Juni 2020 - Allgemeine Grundsätze für Förderrichtlinien der Hanse- und Universitätsstadt Rostock durch das Amt für Umwelt- und Klimaschutz erlassen.

## **1. Zuwendungszweck**

Das Amt für Umwelt- und Klimaschutz vergibt Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen aus zweckgebundenen Mitteln der Dualen Systeme, die der Hanse- und Universitätsstadt Rostock entsprechend § 22 Verpackungsgesetz zugeführt werden.

## **2. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Vereine, Verbände und beauftragte Dritte, die Abfallberatung im Sinne des Verpackungsgesetzes durchführen.

Die Zuwendungen werden an den Zuwendungsempfänger für zweckgebundene Öffentlichkeitsarbeit, Projekte und Veranstaltungen und gleichgelagerte Zuschüsse (z.B. Miete) im Rahmen von Beratungen zu abfallwirtschaftlichen Fragen oder Aufgaben vergeben.

## **3. Zuwendungsvoraussetzung**

Die Mittel sind nur für Maßnahmen entsprechend Punkt 2 zu verwenden und sind auf das Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschränkt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Bei Projekten ist eine Projektbeschreibung dem Antrag beizufügen.

Das Amt für Umwelt- und Klimaschutz vergibt die Zuschüsse aufgrund ihrer pflichtgemäßen Prüfung des Antrages und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

## **4. Art und Umfang der Zuwendung**

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung finanziert. Förderfähig sind die im Zusammenhang mit dem Zuwendungszweck verbundenen Aufwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

## **5. Verfahren**

Die Zuwendung ist beim Amt für Umwelt- und Klimaschutz zu beantragen.

Mit der Mittelanforderung teilt der Zuwendungsempfänger dem Amt für Umwelt- und Klimaschutz mit, welche Maßnahmen mit den angeforderten Mitteln finanziert werden sollen.

Die Mittelabforderung erfolgt bis spätestens 30. November für das jeweilige Haushaltsjahr. Nach dieser Frist erlischt der Anspruch auf die Mittelzuweisung.

Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

## 6. Bericht über den Einsatz der Zuweisung

Der Zuweisungsempfänger hat dem Amt für Umwelt- und Klimaschutz zum Projektende über den Einsatz der abgerufenen Mittel schriftlich zu berichten. Der Bericht besteht aus einem Sachbericht und einem Verwendungsnachweis.

## 7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Unterschrift

Datum: 10.06.2021



Dr. Dagmar Koziolk  
Amt für Umwelt- und Klimaschutz  
Holbeinplatz 14  
18069 Rostock